Leinwand für die Einbände liefern, an dem Umsatz der letzteren wieder die Farbfabrikanten, welche die Farben für die Leinwand produziren ꝛc. ꝛc. Hunderte von Arbeitern sind an der Herstellung dieses einen Unternehmens beschäftigt.

Aber schwerer noch als der Verlagsbuchhandel und die erwähnten Hilfsgewerbe würde von der Regierungsbestimmung der Stand der Colporteure selbst betroffen werden, welcher gegenwärtig weit über 1000 Vertreter zählt.

Was schließlich das mit dem Colportagebetrieb häufig vorkommende Prämienwesen anlangt, so haben wir uns schon im Eingang für die Beseitigung des damit getriebenen Schwindels ausgesprochen; dagegen müssen wir auch ferner auf die Gestattung solcher Prämien Gewicht legen, welche mit soliden Unternehmungen verbunden, in Büchern und Bildern bestehen. Die Erfahrungen haben gelehrt, daß derartige, in keiner Hinsicht Anstoß erregende Prämien von jeher ein kräftiges Mittel zur Erzielung größerer Umsätze gewesen sind. Die völlige Unterdrückung der Prämien würde daher den Bücherumsatz bedeutend beeinträchtigen und in weiterer Folge auch die mit Herstellung der Prämien beschäftigte Industrie in nicht geringem Umfange schädigen.

Nach alledem dürften unseres Erachtens einerseits die hervorgetretenen Mißstände beseitigt, andererseits die berechtigten Interessen des Buchhandels gewahrt werden, wenn eine Bestimmung dahin getroffen würde, daß in Zukunft Druckschriften, andere Schriften und Bildwerke vom Feilbieten im Umherziehen nur dann auszuschließen sind, wenn sie in sittlicher oder religiöser Beziehung Aergerniß erregen oder wenn sie unter Zusicherung von Prämien oder Gewinnen vertrieben werden, welche einem anderen Industriezweige als dem des Buch- oder Kunsthandels angehören.

Nach §. 56. ad Nr. 10 der Gesetzesvorlage soll ferner der Colporteur gehalten sein, das Druckschriftenverzeichniß der zuständigen Verwaltungsbehörde seines Wohnortes zur Genehmigung vorzulegen. Es wird somit die Entscheidung der Frage, ob eine Druckschrift, andere Schrift oder ein Bildwerk colportagefähig, ob sie also z. B. nach der Gesetzesvorlage „patriotischen, religiösen oder erbaulichen Inhalts" oder nach unserem Vorschlage in sittlicher oder religiöser Beziehung Aergerniß zu geben geeignet ist, in die Hände der unteren Verwaltungsbehörden gelegt. Bei der außerordentlichen Verschiedenartigkeit der Lebensanschauungen wird der Fall nicht zu den Seltenheiten gehören, daß die Auffassungen der cognoscirenden Verwaltungsbeamten über Sittlichkeit und Unsittlichkeit, Religiosität und Unreligiosität eines Buches weit auseinander gehen, daß daher ein und dasselbe Buch von dem einen zur Colportage genehmigt, von dem anderen verboten wird. Nun ist der Colporteur nach der Gesetzesvorlage nur berechtigt, diejenigen Bücher im Umherziehen feilzubieten, welche in dem von ihm bei sich zu führenden Druckschriftenverzeichnisse von der für ihn zuständigen Verwaltungsbehörde genehmigt worden sind, diese aber, wie sich dies aus dem Prinzipe der Freizügigkeit ergibt, auch überall, in dem ganzen Umfange des Reichs. Wird daher einem Colporteur von seiner Verwaltungsbehörde das eine oder andere Buch in seinem Verzeichniß gestrichen, so darf er dasselbe nirgends im Reiche feilbieten, auch nicht in dem Bezirke, dessen Verwaltungsbehörde vielleicht gerade dieses Buch für zulässig zur Colportage erklärt hat. Umgekehrt darf aber der Colporteur die in seinem Verzeichnisse genehmigten Bücher auch in denjenigen Bezirken colportiren, in denen das eine oder andere davon von der Colportage ausgeschlossen worden ist, ja bei den betreffenden Beamten selbst.

Diese mit dem Prinzipe der Rechtsgleichheit in offenbarem Widerspruch stehenden Schwierigkeiten können unseres Erachtens nur dadurch gehoben werden, daß eine Reichsbehörde begründet wird, welche für den ganzen Umfang des Reichs die von den Colporteuren mit sich zu führenden Druckschriftenverzeichnisse zu genehmigen hat.

Welcher Behörde aber auch immer die Ertheilung der Genehmigung dieser Verzeichnisse möge zugewiesen werden, jedenfalls müssen wir dringend ersuchen, daß, im Falle der Versagung derselben, nicht, wie die Vorlage in §. 63. Abs. 2 vorschlägt, eine einfache Beschwerde, sondern ein Recurs stattfinde, bei dessen Verfahren zum mindesten diejenigen Garantien gewährt werden, welche §. 20. und 21. der Gewerbeordnung aufstellen.

Nach §. 57., 57a. und 58. der Gesetzesvorlage sind die Versagungsgründe des an die Stelle des Legitimationsscheines getretenen Wandergewerbescheines bedeutend erweitert und verschärft worden. Während die Gewerbeordnung in §. 57. nur obligatorische Versagungsgründe kennt, unterscheidet die Gesetzesvorlage zwischen solchen, wonach die Behörden, welche den Wandergewerbeschein zu ertheilen haben, entweder unbedingt oder der Regel nach verpflichtet oder zwar nicht verpflichtet, aber berechtigt sind, denselben zu versagen.

Wenn auch der Buchhandel als solcher durch diese Neuerung nicht direct betroffen wird, so hat er doch ein Interesse daran, daß Denen, die in seinem Dienste thätig werden wollen, die Befugniß hierzu nicht allzusehr erschwert, der Kreis des polizeilichen Ermessens nicht weiter ausgedehnt werde, als es das praktische Bedürfniß unbedingt erfordert.

Zuletzt möge es uns verstattet sein, noch darauf hinzuweisen, daß die Vorlage bedauerlicher Weise die Schwierigkeit eines Uebergangsstadiums in keiner Weise berücksichtigt. Das Gesetz soll mit dem 1. Januar 1883, also in kürzester Frist, in Kraft treten. Es ist hierbei außer Acht gelassen, nicht nur, daß viele selbständige Colporteure im Falle der Gesetzesannahme zur Wahl eines anderen Berufes genöthigt sein würden, sondern auch, daß viele Verlagsfirmen bedeutende Vorräthe buchhändlerischer Art auf Lager haben, die, wie wir schon ausführten, überhaupt nur im Wege des Colportagegeschäfts mit Nutzen vertrieben werden können. Diese wie jene würden durch eine so schnelle Einführung des Gesetzes in eminenter Weise geschädigt werden; die Colporteure, indem ihnen nicht die zur Wahl eines neuen Berufes erforderliche Frist gelassen, die Colportageverleger, indem ihnen mit Ablauf dieses Jahres eine große Zahl von Geschäftsartikeln völlig entwerthet würde.

Außerdem aber ist auch in Berücksichtigung zu ziehen, daß, wenn ungeachtet unserer Darlegung der Colportagebetrieb von solchen Werken, zu denen Prämien versprochen werden, für die Folge gesetzlich verboten werden sollte, es dann dringend nothwendig erscheint, eine Uebergangsbestimmung dahin zu treffen, daß das betreffende Unternehmen während derjenigen Periode noch erlaubt bleibt, auf welche sich die versprochene Prämie erstreckt, beziehungsweise bis zum Schlusse desjenigen Jahrganges, Bandes ꝛc., für welchen vor der Zeit des Gesetzerlasses eine Prämie versprochen wurde.

Indem wir uns der Hoffnung hingeben, daß das Hohe Haus das von uns Angeführte in wohlwollende Erwägung ziehen und die betreffenden Bestimmungen in einer unseren Vorschlägen und Wünschen entsprechenden Weise abändern werde, verharren wir

in hoher Ehrerbietung ergebenst

Stuttgart, Breslau, Leipzig, den 30. November 1882.

Der Vorstand
des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler.
Adolf Kröner. Emil Morgenstern. Hermann Haessel.